

**SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG**  
**aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht am 14.11.2023**  
**(Prof. Murschetz / Prof. Venier)**

**Fall I.**

Ein angeblich kaufwilliger Kunde probiert im Juweliengeschäft eine 7.000 € teure Rolex-Uhr an. Als der Juwelier eine Vitrine öffnet, um noch weitere Uhren zu präsentieren, rennt der Kunde plötzlich mit der Rolex aus dem Geschäft. Der Juwelier läuft hinterher und schreit: „Haltet den Räuber!“ Der Kunde streift sich die Uhr im Laufenden vom Arm und wirft sie dem Juwelier zu. Der Juwelier fängt das Stück auf. Das verschafft dem Täter die nötige Zeit, um in der Menge zu entkommen.

Einen Tag später erkennt der Juwelier den Kunden auf der Straße. Er hält ihn am Arm fest. Noch bevor sich der Kunde losreißen kann, sprüht ihm der Juwelier mit einem Pfefferspray ins Gesicht. Der Kunde sieht nur verschwommen und kann nicht weglaufen, weshalb ihn der Juwelier ein paar Minuten später der Polizei übergeben kann. Durch das Pfefferspray erleidet der Kunde eine schmerzhaft Augenrötung, die drei Tage anhält.

***Beurteilen Sie die Strafbarkeit des Kunden und des Juweliers!***

**Fall II.**

F liefert vormittags als Fahrer für den Großhändler G frisches Gemüse an mehrere Hotels aus. Nachmittags betreibt er privat einen schwungvollen Handel mit Gemüse, das er vormittags „beiseitegelegt“ hat. Und das geht so:

Aus den fertig gepackten Gemüseboxen für die Hotels nimmt er einen Teil der Ware heraus und legt sie in seine Privatkiste, die im Lieferwagen bleibt. Die Angestellten der belieferten Hotels ahnen von dem „Schwund“ nichts und bestätigen auf den Lieferscheinen die Übernahme der gesamten Gemüsemenge. Die unterschriebenen Lieferscheine händigt F den Angestellten des Großhändlers G aus, die daraufhin, ohne es zu ahnen, überhöhte Rechnungen ausstellen. Die Rechnungen samt den Lieferscheinen werden den Hotels übermittelt. Diese begleichen die Rechnungen über mehrere Monate hinweg anstandslos. Die Hotels zahlen in Summe 5.000 EUR zu viel.

***Beurteilen Sie die Strafbarkeit des F!***

**III. Prozessrecht**

1. Die Y weiß, dass ihr Mann X als Kassier eines lokalen Sportvereins hin und wieder kleine Bareträge für sich abzweigt. Als Y eines Tages erfährt, dass ihr Mann sie mit einer Frau betrügt, will sie sich an ihm rächen. Sie zeigt ihren Mann bei der Polizei wegen „Unterschlagung“ an, wo auch gleich ein Protokoll über ihre Aussage aufgenommen wird.

Es kommt zur Hauptverhandlung gegen X. In der Zwischenzeit haben sich X und Y aber wieder versöhnt und Y will nun ihrem Mann nicht mehr schaden.

***Was kann Y tun?***

***Ist das Polizeiprotokoll in der Hauptverhandlung verwertbar?***

***Falls X aufgrund dieses Protokolls verurteilt wird, was kann er dagegen unternehmen?***

2. A wurde rechtskräftig vom Vorwurf des Mordes freigesprochen. Das Gericht hatte einen möglichen Belastungszeugen in der Hauptverhandlung nicht vernommen, weil der Ankläger keinen Antrag auf Vernehmung des Zeugen stellte.

***Kann der Staatsanwalt dennoch die Verurteilung des A erreichen?***

***Viel Erfolg!***